

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: 23. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: 23. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

23. Novelle der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: 23. Novelle der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung

Vorhabensart: Verordnung

Erstellungsjahr: 2025

Inkrafttreten/	2025
Wirksamwerden:	
Letzte	24. Februar
Aktualisierung:	2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die gesetzlichen Regelungen betreffend das Fahrsicherheitstraining der Mehrphasenausbildung und ebenso die Durchführungsbestimmungen in der FSG-Durchführungsverordnung sind mittlerweile schon mehr als 22 Jahre alt und in den wesentlichen Grundzügen kaum verändert.

Ziele

Ziel 1: 23. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung

Beschreibung des Ziels:

Aktualisierung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: 23. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung

Maßnahmen

Maßnahme 1: 23. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen sowie der inhaltlichen neuen Weiterentwicklungen.

Aufgrund der weitgehenden Übergangsbestimmungen gibt es für bestehende Platzbetreiber trotz der Erhöhung der Anforderungen keine Zusatzkosten, weil bestehende Plätze nach den bisher geltenden Regelungen weitergeführt werden dürfen. Das gilt auch im Rahmen einer Neuzertifizierung sowie bei Besitzerwechsel bei einem bestehendem Übungsplatz.

Umsetzung von:

Ziel 1: 23. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.10.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 24.02.2025 14:40:44
WFA Version: 0.0
OID: 3782
A0|B0